

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
16.10.2018

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Aufhebung der 'Kurparksatzung'" (Antrag der Fraktion Die Linke vom 15.10.2018, eingegangen am 16.10.2018 um 13:27 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	30.10.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	01.11.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. beigefügter Antrag der Fraktion Die Linke vom 15.10.2018, eingegangen am 16.10.2018 um 13:27 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 16,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Die Linke vom 15.10.2018, eingegangen am 16.10.2018 um 13:27 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	It. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

**An den Oberbürgermeister
Den Rat der Hansestadt Lüneburg
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg**

15.10.2018

Antrag auf Aufhebung der „Kurparksatzung“

Hiermit beantragt DIE LINKE. Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg die sofortige Aufhebung der **„Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)“**, die am 30.04.2009 als Satzung erlassen wurde.

Begründung

Eine Satzung mit zusätzlichen Reglementierungen, die neben der Vielzahl an gesetzlicher und übergesetzlicher Regeln für Besucherinnen und Besucher des Kurparks gelten soll, sieht die antragsstellende Fraktion als nicht, mindestens aber nicht mehr notwendig an. Die allgemeinen Gesetze und Verordnungen reichen aus, um das Zusammenleben im Kurpark zu ordnen.

Regelungen in der Satzung, die die freie Meinungsäußerung (§6 Abs. 1 j) betreffen, stehen mindestens im Verdacht übergesetzliche Regelungen unangemessen zu beschneiden.

Die Regelungen zum Alkoholverbot (§6 Abs. 1 g) stehen spätestens nach der Darstellung in der Zeitschrift des Niedersächsischen Städtetags zu den Grenzen der Zulässigkeit solcher Verbote im Verdacht, ebenfalls unangemessen zu sein da weder Befristung noch zeitliche Begrenzung der Regelung vorgesehen ist.

Mit einem Verzicht auf die Kurparksatzung geht einher, dass der Ahndungsaufwand und der Bürokratieaufwand für die Durchsetzung und das Fortbestehen der Kurparksatzung entfällt. Etwaige rechtliche Bedenken würden ohne Satzung verschwinden und mit Ihnen auch die Gefahr durch mögliche Verfahrenskosten finanziell als Stadt betroffen zu sein.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.



Michèl Pauly

Fraktionsvorsitzender

DIE LINKE. Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

01R

ü b e r

Herrn Oberbürgermeister Mädge

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 15.10.2018 zur Sitzung des Rates am 01.11.2018
Aufhebung der Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges ge-
legenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)**

Stellungnahme der Verwaltung

Mit Verweis auf einen Fachartikel in den vom Niedersächsischen Städtetag herausgegebenen NST-Nachrichten (NST-N1-2018, verfügbar unter www.nst.de/aktuelles-nst-nachrichten), beantragt die Fraktion DIE LINKE. die Aufhebung der Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark).

Bei der vorgenannten Benutzungsordnung handelt es sich um eine vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossene Satzung. Dem Erlass der Satzung ist eine intensive Diskussion vorausgegangen, wie der Historie des Kurparks und seiner teilweisen Einstufung als Denkmal Rechnung getragen werden kann. Anknüpfungspunkt waren sowohl die Hinweise von Benutzerinnen und Benutzern des Kurparks, als auch der angrenzenden Nachbarschaft sowie Feststellungen der Polizei, dass übermäßiger, zum Teil auch nächtlicher Alkoholkonsum von bestimmten Nutzergruppen zu Störungen der übrigen Kurparknutzer, aber auch der Nachbarschaft führten.

Die Bedeutung des Kurparks wurde in dem gartenhistorischen Gutachten für den Kurpark Lüneburg aus dem Jahr 2003 herausgearbeitet. Die denkmalpflegerische Unterschutzstellung des Lüneburger Kurparks in seinen Grenzen von 1907 erfolgte durch die damalige Bezirksregierung 1989. Hiernach sei der Kurpark mit seinen Einrichtungen von stadthistorischer Bedeutung; die Geschichte der Stadt Lüneburg sei untrennbar mit der Solequelle verknüpft, seit 1825 habe Lüneburg ein Solbad. In der damaligen Zeit des Niedergangs der Saline sei mit der Gründung des Kur- und Solbades versucht worden, die Saline ertragsfähig zu gestalten. Ergebnis sei ein kleines Badehaus mit einem kleinen Kurgarten am Sülztor, dessen Nachfolgeeinrichtung an der Uelzener Straße entstanden sei. Über seine stadthistorische Bedeutung hinaus sei der Kurpark ein Zeugnis der Gartenbaukunst des beginnenden 20. Jahrhunderts und bedeutsam als Werk eines überregional bekannten Gartenbauers. Bestandteile des Kurparks, die Trink- und Wandelhalle sowie das Gradierwerk gehörten ebenfalls zum schützenswerten Bestand.

Vor diesem Hintergrund ist der Kurpark nicht mit sonstigen öffentlichen Grünflächen und Grünanlagen vergleichbar, sondern stellt eine als solche gewidmete öffentliche Einrichtung i. S. d. § 30 NKomVG der Hansestadt Lüneburg dar (vgl. § 2 BenutzOKurpark). In der Vergangenheit wurde diese besondere Funktion und Eigenschaft offenbar dadurch zu unterstreichen versucht, dass der nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegene Teil des Kurparks gänzlich durch eine Zaunanlage und diverse Toreinlässe umfasst wurde. Für derartige Einrichtungen kann die Kommune, wie z. B. auch für Bäder oder Veranstaltungshallen, eine Benutzungsordnung in Form einer Satzung erlassen und damit für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindliche Verhaltensregeln aufstellen. Hierauf verweist auch die Verfasserin des o. g. Fachartikels, auf den sich die Antragstellerin bezieht.

Explizit wird hierin auch die Zulässigkeit eines Alkoholverbots genannt. Die darüber hinaus von der Antragstellerin rechtlich infrage gestellte Regelung des in der Benutzungsordnung verankerten Verbots zum Verteilen oder Anschlagen von Plakaten, Transparenten, Flugblättern, Zeitungen sowie sonstigen Druckschriften dient einem ordnungsgemäßen Erscheinungsbild im Kurpark, aber auch dem ungestörten Aufenthalt, der frei von der Meinungskundgabe Dritter erfolgen soll. Das Verbot unterstreicht insoweit den Widmungszweck des Kurparks nach § 2 Abs. 2 BenutzOKurpark, der vorrangig der Gesundheit und Erholung dienen soll.

Vor diesem Hintergrund kann der Antragstellerin in ihrer Ansicht, dass die genannten Regelungen übergesetzlich und damit unangemessen sind, nicht gefolgt werden. Die Argumentation der Antragstellerin, dass das Alkoholverbot mangels Befristung und zeitlicher Begrenzung unangemessen sei, trägt nicht, da derartige Eingrenzungen seitens des Niedersächsischen Obergerichts im Zusammenhang mit einem Alkoholverbot im öffentlichen Raum auf Grundlage einer Gefahrenabwehrverordnung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) verlangt wurden. Die Rechtsprechung kann damit nicht auf eine Benutzungsordnung übertragen werden, die den Zugang und die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung regelt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung den Gesetzgeber aufgefordert hat, eine spezialgesetzliche Regelung zu schaffen, die die Kommunen ermächtigt, gegen die Auswirkungen von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum vorzugehen. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer soll es sich hierbei zwar um eine restriktive Regelung handeln, die aber gleichwohl unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Verwaltung der Antrag daher abzulehnen.

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 132,- €

Im Original gezeichnet Moßmann

Moßmann